

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Digitalisierung bietet auch in der Pflege ein großes Potenzial, insbesondere zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Vielfach bleibt diese Chance ungenutzt. Dadurch werden Pflegenden nicht entlastet. Dabei können digitale Technologien Pflegenden zeitlich und körperlich entlasten: zeitlich, indem Bürokratie und Dokumentation durch IT-Systeme effizienter gestaltet werden; körperlich, indem digitale Hilfsmittel und Robotik bei körperlich schweren Aufgaben assistieren.

Investitionen in digitale Technologien scheitern jedoch oftmals an fehlenden finanziellen Mitteln. Darüber hinaus bestehen oft rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich des Einsatzes in der Praxis. Im Koalitionsvertrag von SPD und DIE LINKE ist in den Zeilen 2213 bis 2215 lediglich der Einsatz auf Bundesebene für digitale Assistenzsysteme festgehalten.

In einem sensiblen Bereich wie der Pflege greifen bloße Investitionen in digitale Technologien allerdings zu kurz. Es gilt, für die digitale Bildung und Weiterbildung aller Beteiligten zu sorgen, die Entwicklung digitaler Technologien gemeinsam mit den Pflegekräften und den betroffenen Pflegebedürftigen zu gestalten und regelmäßige Evaluationen vorzusehen.

1. Welche Bedarfe und Wünsche werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung seitens der Pflegeeinrichtungen an die Landesregierung herangetragen?
2. Wo sehen die Pflegeeinrichtungen selbst nach Kenntnis der Landesregierung Entlastungspotenzial bzw. einen Gewinn durch die Digitalisierung für ihre tägliche Arbeit?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung ist es bereits seit langem ein besonderes Anliegen, die Potenziale der Digitalisierung in der Pflege zu nutzen. Hierzu wurde mehrfach der Austausch mit den Leistungserbringern unter anderem im Rahmen des Landespflegeausschusses gesucht. Folgende zwischen Leistungserbringern und Landesregierung übereinstimmende Notwendigkeiten beziehungsweise Bedarfe und Wünsche können ausgemacht werden:

- Vernetzung der Leistungserbringer in der Telematikinfrastuktur,
- Digitalisierung von Verwaltungsverfahren,
- Einsatz von Telepflege und technologischen Innovationen,
- Förderung der digitalen Kompetenz und Akzeptanz und
- Infrastrukturaufbau als Grundvoraussetzung für die Digitalisierung.

Unter dem Vorsitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits auf der 96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019 in Rostock ein entsprechender Beschlussvorschlag durch die Sozialministerin eingebracht.

3. Welche Modellprojekte werden nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit der Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen durchgeführt?

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz werden die Pflegekräfte in ambulanten und stationären Einrichtungen entlastet und die Versorgung Pflegebedürftiger durch verschiedene Maßnahmen unter anderem zur Digitalisierung verbessert. Der Bundesgesetzgeber ermöglicht seit dem Inkrafttreten aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Jahren 2019 bis 2023 die Anschaffung von digitaler und technischer Ausrüstung und fördert die damit einhergehenden Kosten der Inbetriebnahme gemäß § 8 Absatz 8 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

Da der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse zur Nutzung dieses Förderprogramms des Bundes vorliegen, wurde der Landesverband der Pflegekassen um Auskunft gebeten. Folgende Förderschwerpunkte wurden benannt:

- Entbürokratisierung der Pflegedokumentation,
- Verbesserung der Dienst- und Tourenplanung,
- Digitalisierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Das Land kann darüber hinaus allenfalls mit der Förderung von modellhaften Erprobungen beziehungsweise mit Unterstützung der Grundlagenforschung flankieren. So haben etwa für das interdisziplinäre Verbundvorhaben „Digitale Früherkennung und Belastungsminimierung in der palliativen Pflege“ die Universitätsmedizin Rostock und das Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD) Zuwendungen in Höhe von jeweils rund 250 000 Euro erhalten.

4. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung bei der Digitalisierung in der Pflege in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Landesregierung orientiert sich bei der Zielsetzung an den Notwendigkeiten der Pflege. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Die Digitalisierung in der Pflege kann und soll vor allem zur Entlastung der Pflegenden beitragen. Die Arbeitsbedingungen sollen verbessert, Prozesse optimiert und damit die Arbeitsqualität gesteigert werden. Angestrebt wird durch den Einsatz digitaler Hilfsmittel insbesondere bei der Dokumentation und dem Qualitätsmanagement eine Verbesserung der Arbeitsprozesse mit dem Ziel einer Zeitersparnis. Die freiwerdenden Kapazitäten sollen in die Pflege und Versorgung der Pflegebedürftigen investiert werden.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Pflegekräfte durch digitale Systeme zu entlasten und somit mehr Zeit für die Pflege am Menschen zu schaffen?

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Digitalisierung in der Pflege dazu beitragen wird, diese nicht nur zukunftsfest, sondern auch effizienter und effektiver auszugestalten. Die Digitalisierung gewinnt zusätzlich angesichts des Fachkräftemangels weiter an Bedeutung. Sie hat das Potenzial, beruflich Pflegenden zu entlasten und damit ebenfalls die Attraktivität des Pflegeberufes zu steigern. Sie muss dazu gut in die Arbeitsabläufe integriert sein. Beruflich Pflegenden müssen zudem im Umgang mit digitaler und technischer Unterstützung geschult sein.

Die im Rahmen von § 8 Absatz 8 Elftes Buch Sozialgesetzbuch durchgeführten Maßnahmen haben nach Einschätzung der Landesregierung zur Entlastung der Pflegekräfte geführt. Die Entlastung ergibt sich zum Beispiel aus folgenden Maßnahmen:

- Einrichtung von IT-Arbeitsplätzen,
- Vernetzte Dienst- und Tourenplanung,
- Digitales, internes Qualitätsmanagement einschließlich der Erhebung von Qualitätsindikatoren,
- Digitale Zeiterfassungssysteme,
- Mobile Datenerfassung der Pflegedokumentation,
- Zusammenarbeit zwischen Pflegeeinrichtung und Ärzten,

- Umstellung von analoger auf digitale Abrechnung sowie
- Digitale Aus-, Fort- und Weiterbildung (E-Learning).

6. Auf welcher Grundlage und wie hoch schätzt die Landesregierung den Investitionsbedarf in stationären Pflegeeinrichtungen im Bereich der Digitalisierung?

Hierzu liegen der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine fundierten Zahlen vor.

7. Wie plant die Landesregierung, die Finanzierung grundlegender digitaler Investitionen sowie deren Fortbetrieb langfristig sicherzustellen?

Da gemäß § 8 Absatz 8 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Maßnahmen der Digitalisierung in Einrichtungen der Pflege bis 2023 gefördert werden, sieht die Landesregierung gegenwärtig keine Notwendigkeit für eine Landesförderung in diesem Bereich.

Darüber hinaus ist die Landesregierung der Auffassung, dass Gemeinden, Städte, Kreis, Land und Bund eine gemeinsame Verantwortung dafür haben, digitale Kompetenzen lebenslang zu vermitteln. Das Land sieht sich in diesem Zusammenhang insbesondere in der Verantwortung, die digitale Infrastruktur mit Glasfaser und Mobilfunk auszubauen. Dafür werden die Koalitionspartner den Ausbau des Breitbandnetzes in enger Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten fortsetzen und alle zur Verfügung stehenden Bundesmittel kofinanzieren. Hierbei sind innerhalb der beihilferechtlich zulässigen Aufgreifschwelle die sich in den Ausbaubereichen befindlichen Einrichtungen mit Glasfaseranschlüssen versorgt worden. Mit dem durch den Bund am 26. April 2021 aufgelegten Graue-Flecken-Förderprogramm „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde die letzte bis dahin bestehende Aufgreifschwelle für sozioökonomische Treiber, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Schulen oder auch Einrichtungen der Pflege, beseitigt, was die Förderung weiterer Anschlüsse mit dem Ziel einer flächendeckenden Glasfaserversorgung ermöglicht.

Der Mobilfunkausbau erfolgt in erster Linie durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Mobilfunknetzbetreiber und durch die Errichtung von Mobilfunkstandorten zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben, die den Mobilfunkunternehmen im Rahmen von Frequenzauktionen auferlegt wurden. Trotz der erzielten Ausbaufortschritte bestehen Mobilfunkversorgungslücken in Mecklenburg-Vorpommern. Damit diese Versorgungslücken geschlossen werden können, hat das Land am 26. August 2020 auf Grund des Beschlusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 2019 die Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (FMI) gegründet. Sie baut Funkmasten bislang und in naher Zukunft in nicht durch den Markt mit Mobilfunk versorgten Gebieten und wird diese an die kommerziellen Mobilfunkanbieter vermieten.

8. Wie will die Landesregierung neben der Anschaffung der digitalen Anwendungen die Schulung sowie Aus- und Weiterbildung im Umgang mit neuen digitalen Technologien in der Pflege gewährleisten?

Zuvörderst liegt es im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages gemäß § 69 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in der Verantwortung der Pflegekassen, eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Insofern fällt die Sicherstellung der angemessenen Fort- und Weiterbildung den Kostenträgern zu, die diese regelmäßig im Wege der Versorgungsverträge gemäß § 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch an die Leistungserbringer übertragen.

Da für die Landesregierung die „Digitalisierung in der Pflege“ von Bedeutung ist, wurde das Thema bereits mehrfach im Landespflegeausschuss angesprochen. Auch für die Zukunft ist eine entsprechende Behandlung in diesem Rahmen vorgesehen.

9. Sieht die Landesregierung die Vermittlung digitaler Kompetenzen in der neuen generalistischen Pflegeausbildung als ausreichend abgedeckt an?
 - a) Wenn ja, auf welcher Grundlage?
 - b) Wenn nicht, weshalb nicht?

Die Vermittlung von digitalen Kompetenzen ist Bestandteil der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Die zu vermittelnden (digitalen) Kompetenzen finden sich dabei in den Anlagen 1 bis 4 der PflAPrV wieder. Diese werden bereits ab dem ersten Ausbildungsjahr und darüber hinaus über die zwei folgenden Ausbildungsjahre gelehrt und sind u. a. erforderlich, um das Ausbildungsziel gemäß § 5 Pflegeberufegesetz (PflBG) zu erreichen. Dementsprechend ist die Vermittlung dieser Kompetenzen in der generalistischen Pflegeausbildung ausreichend abgedeckt.

10. Welchen Stellenwert wird die Vermittlung digitaler Kompetenzen in der neuen generalistischen Pflegeausbildung im landesweiten Curriculum in Mecklenburg-Vorpommern erhalten?

Die Vermittlung digitaler Kompetenzen nimmt einen hohen Stellenwert in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann ein. Das Erreichen digitaler Kompetenz ist ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung, welcher sich über die gesamte Ausbildung hinwegzieht.

Das PflBG trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Pflegeschulen waren mit Beginn der Ausbildung gefordert, schulinterne Curricula vorzulegen. Seitens der Landesregierung wurde zudem gefordert, diese schulinternen Curricula auf der Grundlage des Rahmenlehrplans der Fachkommission nach § 53 PflBG zu erstellen. Dieser sieht die Vermittlung digitaler Kompetenzen unter anderem in den ersten beiden curricularen Einheiten vor. Dementsprechend haben auch alle Schulen die Vermittlung digitaler Kompetenzen bereits an den Anfang der Ausbildung gestellt. Diese Kompetenzen werden im Laufe der Ausbildung ausgebaut und der Kompetenzentwicklung der Anlagen 1 bis 4 der PflAPrV angepasst.